

auch Männer finden, welche sich dieses Amtes nicht schämen. Seien die Gründe einmal nicht erheblich, die für die im Decrete enthaltene Bezeichnung sprächen, so könne die Regierung auch einmal nachgeben. Referent Oberländer: die erste Kammer müsse den Namen doch nicht für so unwesentlich gehalten haben, sonst habe sie doch der 2ten Kammer beitreten können. Doch gehöre er diesmal zur Minorität, weil er überall Frieden und Eintracht wolle, doch werde er jene nicht weiter sehr verteidigen. — Präsident Braun stellt nun zunächst die Frage auf den Majoritätsantrag, und es wird derselbe gegen 18 Stimmen angenommen; man entscheidet sich also nochmals für die Benennung „Friedensrichter“. — Ein zweite Abweichung findet sich in der weit wichtigeren Bestimmung, daß nach dem früheren Beschlusse der 2ten Kammer die Bestellung von Friedensrichtern angeordnet, während sie nach dem von der ersten Kammer angenommenen Gesetzentwurfe der Willkür und freien Entscheidung der Gemeinden überlassen werden soll. Die Deputation rathet der 2ten Kammer an, bei dem früheren Beschlusse zu beharren, und den der ersten Kammer abzulehnen. Staatsminister v. Könneritz: Abgesehen von der Schwierigkeit, in jeder Gemeinde einen passenden Mann für das Schiedsamt zu finden, beruhe das Hauptmotiv der Regierung darauf, daß das Institut kein nothwendiges, sondern nur ein nütliches und wohlthätiges sei. Allein Wohlthaten zwingt man Niemandem auf, und sei es eine, so werde sie von den Gemeinden schon selbst erkannt werden. Das Amt sei einmal ein freiwilliges, also möge man das Prinzip der Freiwilligkeit auch überall consequent durchführen. Man thue nicht immer gut, Wohlthaten durch Gesetze aufzubringen; was zwangsweise eingeführt werde, das finde um so größeren Widerstand. Es sei hier oft gesagt worden: man solle nicht zu viel regieren; nun hier sei Gelegenheit das durchzuführen, wenn man sich gegen die zwangsweise Einführung des Instituts erkläre. Stellvertreter v. Abendroth motivirt seine Abstimmung gegen den Deputationsantrag in längerer Rede. Wer die Nothwendigkeit der Einführung wolle, der solle auch die Nothwendigkeit der Benutzung erklären. Nothwendigkeit auf der einen, Willkür auf der andern Seite vermöge er aber nicht zu bevorzugen. Seine Bedenken gegen unbedingte Einführung seien 1) man werde nicht genug Männer finden, welche rechtsgültige Protokolle fertigen könnten, man werde also 2) Personen wählen müssen, welche den Anforderungen nicht entsprechen könnten; 3) Zwang laufe auf eine Bevormundung hinaus und 4) würden die Gemeinden nicht eine solche vis inertiae in sich haben, daß, wenn sie die Wohlthat des Instituts einmal erkannt, sie dasselbe nicht einführen würden. Scholze: Wenn man die Einführung der Willkür überlassen wolle, so werde man in 20 Jahren noch nicht viele Friedensrichter auf dem Lande haben. Der Abg. Schönbert weiter die Nachteile einer willkürlichen Einführung, besonders auf dem Lande, dessen Verhältnisse er gar wohl kenne. Stellvert. Rittner, früher für gesetzliche, stimmt jetzt für freiwillige Einführung. Wozu solle der Zwang führen, wenn nun eine Gemeinde Widerwillen gegen diese Einrichtung habe. In derselben Weise sprechen Sörnis und Klien sich aus. Dagegen stimmt Zische mit Scholze und fragt: durch wen das Institut freiwillig eingeführt werden solle? Der Gemeinderath, dem es zunächst obliege, der aber dadurch an Rang und Würden beeinträchtigt werde, werde sich gerade nicht so beeilen damit. v. Beschwitz mag keinen Zwang, da er dem Institut nur nachtheilig sein werde. Rewitzer: die Regierung nenne diese Einrichtung eine Wohlthat; sie habe aber für deren Einführung Gründe aufgestellt, die sie nicht nur wohlthätig, sondern auch nützlich und nothwendig erscheinen lasse. In Bezug auf die Landgemeinden bezieht sich der Abg. auf die Äußerungen der freien bauerlichen Abgeordneten der Oberlausitz. Gegen v. Abendroth bemerkt er: Geeignete Männer würden sich wohl auch da immer finden. Jani kann sich eigentlich von dem Gesetze nicht viel versprechen, weil im Allgemeinen zu wenig Zwang dabei sei. Die Gründe, welche aber Sr. Excellenz der

Justizminister für die willkürliche Einführung dargelegt, habe er noch nicht widerlegt gefunden, er entscheide sich daher mit denselben. Hensel aus Bernstadt: Der Begriff von Nothwendigkeit sei ein so relativer, daß man ihn auf viele von Regierung und Ständen erlassene Gesetze anwenden könne, wie z. B. auf das über die Todtenschau, Armenordnung u. s. w. Das Institut werde auch die Sittlichkeit fördern. Halte man das Volk erst in 20 Jahren reif für diese Einrichtung, so sei das ein Einwand, den die Gegner der Constitution und aller freisinnigen Institutionen allemal brauchten. Vicepräsident Eisenstuck weist die Inconsequenz darin nach, wenn man über die Bezirke des Friedensrichters Bestimmungen treffen wolle, und doch über diesen selbst, die Hauptsache, nicht. Erprobe sich das Institut nicht, so stehe es ja immer in der Willkür der Gemeinden, davon Gebrauch zu machen, aber da müsse es sein. Dr. Haase bevorzue die gesetzliche Einführung, sowie auch Scheibner: Es solle das Institut ja nur gesetzlich angeordnet werden, nicht aber auch, daß man davon Gebrauch machen müsse; ein Zwangsinstitut sei es also nicht. Niehle: Er könne nur wünschen, daß das Gesetz recht bald eingeführt werde, und sei dem dankbar, der den Antrag dazu gestellt, sowie der Regierung, welche die Vorlage gegeben habe. v. d. Planitz: Man könne ja später zu der Zwangs-Maßregel übergehen, wenn man sich von deren Nothwendigkeit überzeugt habe. Nach einigen kurzen Bemerkungen der Stellvertreter Rittner und v. Abendroth äußert Scholze: Es werde kein großer Verlust sein, wenn man das Gesetz nicht erlasse, denn werde es nicht auch gesetzlich eingeführt, so werde es nicht von besonderem Nutzen sein. Meßler widerlegt einige der Deputation gestellte Einwendungen. Wenn ein Gesetz gegeben sei, so verlange die bürgerliche Ordnung, daß es eingeführt werde, sonst entstehe Rechtsungleichheit. Ein wohlthätiges Gesetz sei übrigens noch keine Rechtswohlthat. Staatsminister v. Könneritz: Wenn man Zwang anwende, so fürchte er, werde das Gesetz auf dem Papiere stehen, aber nicht praktisch angewendet werden. Heyn will keinen Zwang und verteidigt nebenbei die Ortsrichter. Sachse findet die freiwillige Annahme für's Beste, der Originalität wegen, denn wir hätten sonst nichts Freiwilliges in unseren Institutionen. Berichterstatter Oberländer giebt eine kurze Geschichte der Entstehung der Friedensgerichte, die der französischen Revolution entstammten, welcher Ursprung vielleicht dazu beigetragen habe, gegen das Gesetz eine gewisse Ungunst zu erwecken. Derselbe legt ferner die Wichtigkeit des Instituts, vom moralischen Gesichtspunkte aus betrachtet, dar. Wenn man mit Einführung nützlicher Institute so lange warten wolle, bis man allemal erst deren Nothwendigkeit erkannt habe, so werde man lange warten müssen; wolle man z. B. auf Pressfreiheit so lange warten, bis die gedankenlose Menge sich dafür erklärt, oder bis der deutsche Bund darauf käme, so würden sie unsere Kindeslinder auch noch nicht haben. Staatsminister v. Könneritz: Er wolle auf die Rede, die zugleich auf andre politische Gegenstände abgeschweift, nicht weiter etwas antworten; nur das Ministerium wolle er vor dem Vorwurfe verwahren, daß es Ungunst gegen das neue Institut hege. Das widerlege wohl schon die Gesetvorlage und die Wärme, mit welcher es dieselbe in der 1. Kammer verfochten habe. — Bei der nunmehr folgenden Abstimmung wird das Deputationsgutachten gegen 20 Stimmen angenommen. — Die Punkte 5. 6. 7. 9. 10. und 11. finden Annahme; bei § 12 aber über Bestätigung und Verpflichtung der Friedensrichter wird nach kurzer Discussion zwischen v. Beschwitz, Sachse, Eisenstuck, Lohd, welche sich für den Minoritätsantrag: Verpflichtung und Bestätigung durch die Gerichtsbehörde des Wohnortes, verwenden, und Meßler, welcher für die Majorität: Verpflichtung durch die Appellationsgerichte, spricht, nachdem sich auch Berichterstatter Oberländer für einen „Minoritätsmann“ dahier erklärt hat, der Antrag der Majorität gegen 9 Stimmen abgelehnt, der der Minorität gegen 7 Stimmen angenommen. Noch entspinnt sich bei § 45 über Aufklärung dunkler Stellen